
o 24. Jahrgang

o Ausgabetag

11.10.2010

Nr.

24

Inhaltsangabe

- 51/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)
- 52/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011

Herausgeber

Der Bürgermeister der Stadt Frechen

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister. Bezug durch das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-464.

Jahresabonnement € 15,00 incl. Porto. Einzelpreis € 0,50 zzgl. Porto. Kündigung des Bezugs nur für das folgende Jahr jeweils bis zum 30. November.

Kostenlose Ausgabe am Informationsstand im Rathaus, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Frechen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Frechen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Betrieb einer Sammelstelle.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Frechen folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Sammlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Rahmen der Schadstoffsammlung,
 2. Sammlung von Altpapier.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Frechen kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (6) Die Stadt Frechen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Frechen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Frechen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt

werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Frechen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll in grauen Gefäßen und Beistellsäcken nach Entsorgungsplan zu festgelegten Terminen,
 2. Einsammeln und Befördern von
 - a) bereitgestellten Bioabfällen in braunen Gefäßen und in Biosäcken der Stadt Frechen sowie
 - b) von in Bündeln bereitgelegtem Grünschnitt,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll per Anforderungssystem,
 5. Abholung, Beförderung und Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten
 - a) bis zu einer Kantenlänge von 60 cm in haushaltsüblichen Mengen an der Sammelstelle neben dem Schadstoffmobil,
 - b) ab einer Kantenlänge von mehr als 60 cm sowie sperrigen Elektrogroßgeräten per Anforderungssystem,
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen zu festgesetzten Terminen mit Schadstoffmobilen,
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 9. Einrichtung einer Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll, Bauschutt, Altholz, Altmetallen und Gartenabfällen an Samstagen auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit vorgegebenen Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 5 und 10 bis 18 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Abfallentsorgung durch das Duale System nach der Verpackungsverordnung

Für das erforderliche Einsammeln und Befördern der auf dem Grundstück anfallenden gebrauchten, restentleerten Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt sind die durch das Duale System zur Verfügung gestellten Abfallbehälter von den Besitzern dieser Abfälle wie folgt zu nutzen:

1. im Bereich der Stadt aufgestellte Depotcontainer (Bringsystem) für Glas, sortiert nach Weiß-, Braun-, und Grünglas,
2. auf den Grundstücken aufgestellte Abfallbehälter/-säcke (Holsystem) in gelber Farbe für Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen (LVP).

Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden in den Abfallbehältern für Papier, in blauer Farbe, mitgesammelt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten als:

- a) Schadstoffe oder Abfälle mit Schadstoffen aus Haushalten
Abfälle, deren gesonderte Entsorgung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Umwelt und Gesundheit geboten ist, hierzu gehören insbesondere die Abfälle aus privaten Haushalten, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind.
- b) Sperrmüll
Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht in die städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können. In Säcken oder ähnlichen Gebinden verpackte Kleinteile sind somit kein Sperrgut.
- c) Elektro- und Elektronikgeräte
 - 1. Haushaltsgroßgeräte
 - 2. Haushaltskleingeräte
 - 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 - 4. Geräte der Unterhaltungselektronik
 - 5. Beleuchtungskörper
 - 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
 - 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
 - 8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
 - 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - 10. Automatische Ausgabegeräte
- d) Leichtverpackungen/ Leichtfraktion (LVP)
sind Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in der jeweils geltenden Fassung (Metalle wie Konservendosen, Verschlüsse, Alufolien, Aludeckel und Verbundstoffe wie Getränke- und Milchkarton, Vakuumverpackungen sowie Kunst- und Schaumstoffe wie Tragetaschen, Beutel, Flaschen von Spül-, Wasch-, und Körperpflegemittel, Margarinebecher, Obst- und Gemüseschachteln).
- e) Bioabfälle/ Grünschnitt
Unter Bioabfällen/ Grünschnitt sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. alle kompostierfähigen Küchenabfälle („vor Kochtopf“), Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- f) Eigenkompostierer
Anschlussnehmer, die die bei ihnen anfallenden kompostierfähigen Bio- und Gartenabfälle vollständig, ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück kompostieren und die Grünschnitt- oder Bioabfuhr nicht in Anspruch nehmen.
- g) Restmüll
alle Abfälle soweit sie nicht in einer anderen Begriffsbestimmung dieser Satzung genannt sind oder gesondert eingestuft werden.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Frechen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Frechen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Betroffen sind alle Abfälle die nicht in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Frechen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 6

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S. d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Frechen im Rahmen mobiler Sammlungen angenommen.
- (2) Dies gilt auch für haushaltsübliche Mengen von Abfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten und beschriebenen Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Frechen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt jährlich gesondert im Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Frechen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Frechen den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Frechen hat im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung das Recht, die auf seinen Grundstücken

oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Dieses Benutzungsrecht wird

a) wie folgt ergänzt:

1. Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Altmetalle, Bauschutt und Gartenabfälle können außerdem über die Annahmestelle auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH samstags während der bekannt gegebenen Zeiten entsorgt werden. Die Anlieferung mit Kraftfahrzeugen wird begrenzt auf PKW/ Kombifahrzeuge, Kleinanhänger und Kleintransporter bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht. Die jeweils gültigen Gebührensätze werden je Fahrzeug erhoben, mit Ausnahme der Anlieferung von Grünschnitt; diese ist kostenfrei. Der Anschlussberechtigte muss mit einem Lichtbildausweis oder vergleichbarem amtlichen Dokument seinen Wohnsitz im Stadtgebiet nachweisen.
2. Altglas ist den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen (Container) zuzuführen.

b) wie folgt eingeschränkt:

1. Hinsichtlich der Gartenabfälle wird die Gesamtmenge je Anschlussnehmer auf 2 m³ je Abfuhr und die Länge der abzuholenden Sträucher und Baumäste auf 1 m beschränkt; der Durchmesser der Äste darf höchstens 10 cm betragen.
2. Die Mengenbegrenzung bei Sperrmüll beträgt 4 m³ je Anmeldung. Einzelne Sperrmüllteile dürfen nicht länger als 2,50 m sein.
3. Altpapier kann entweder über blaue Sammelgefäße oder als Bündel entsorgt werden. Die bereitgestellten Bündel dürfen ein Gewicht von 10 kg, die bereitgestellte Menge darf ein Gesamtvolumen von 2 m³ nicht überschreiten.
4. Die Anlieferung von Bauschutt bei der Samstagsannahme wird auf 2 m³ begrenzt.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Frechen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen, es sei denn, dass eine Verwertung nach den

Bestimmungen der GewAbfV nachgewiesen wird. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG),
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Frechen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG).
5. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Frechen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 10

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/ gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er die anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Stadt Frechen stellt auf der Grundlage der Daten des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss-

und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 11

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Frechen gemäß § 5 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 22.04.2005 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Das Verbringen von Abfällen außerhalb des Grundstücks - außer zum Selbsttransport zu einer Entsorgungsanlage der Stadt Frechen oder des Rhein-Erft-Kreises - ist nicht gestattet.

§ 12

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Frechen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende, gekennzeichnete Abfallbehälter zugelassen:
 - Abfallbehälter (grau) für Restmüll (80 l; 120 l; 240 l),
 - Abfallsäcke (grau) mit gesondertem Aufdruck für Restmüll,
 - Abfallgroßbehälter für Restmüll (770 l; 1100 l),
 - Abfallbehälter (gelb) für Leichtverpackungen (240 l ;1100 l),
 - Abfallsäcke (gelb) mit gesondertem Aufdruck für Leichtverpackungen,
 - Abfallbehälter (blau) für Altpapier (120 l; 240 l; 1100 l),
 - Abfallbehälter (braun) für Bioabfälle (120 l, 240 l, 660 l),
 - Abfallsäcke (braun) mit gesondertem Aufdruck für Bioabfälle (Biosäcke),
 - Altglasbehälter (als Über- oder Unterflurcontainer).

Andere oder ortsfremde Behälter sind nicht zulässig und werden nicht geleert.

- (3) Die 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, und 1100 l Behälter für Restmüll (grau) werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gestellt und unterhalten.
- (4) Der zur Nutzung angebotene Abfallsack für Restmüll darf lediglich als Beistellsack bei kurzfristigem Anfall von Restmüll zusätzlich zur grauen Restmülltonne genutzt werden. Die Verwendung des Restabfallsacks entbindet nicht von der Aufstellung der nach Maßgabe dieser Satzung vorgeschriebenen Restmülltonne.
- (5) Die Abfallsäcke für Leichtfraktion werden bei Bedarf kostenlos ausgegeben. Sofern gelbe 240 l-/ 1.100 l-Behälter beantragt wurden, werden diese vom Systembetreiber aufgestellt.
- (6) Die Altglasbehälter werden an von der Stadt Frechen festgelegten Plätzen aufgestellt.

- (7) Die Stadt Frechen stellt blaue 120 l, 240 l und 1100 l Abfallbehälter für Altpapier zur Verfügung, soweit der Grundstückseigentümer dies beantragt.
- (8) Die Stadt Frechen stellt braune 120 l, 240 l und 660 l Abfallbehälter für Bio- und Gartenabfälle zur Verfügung, soweit der Grundstückseigentümer dies beantragt.
- (9) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z.B. Gewerbebetriebe) werden Behälter für Papier (blau) und Bioabfälle (braun) grundsätzlich im Verhältnis zu tatsächlicher Anzahl/ tatsächlichem Volumen der vorhandenen Restmülltonnen bereitgestellt. Werden darüber hinaus Gefäße beantragt, so behält sich die Stadt Frechen vor deren Aufstellung die Vorlage entsprechender Nachweise und ggf. eigene Ermittlungen vor.
- (10) Ein Anspruch eines Anschlussberechtigten auf Aufstellung eines Behälters an einem bestimmten Ort außerhalb seines Grundstücks besteht nicht. Die Behälter dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

§ 13

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter müssen immer mit verschlossenem Behälterdeckel zur Leerung bereitgestellt werden. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, sind vom Anschlusspflichtigen zusätzliche oder größere Abfallbehälter zu beantragen. Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht, so hat der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen seitens der Stadt Frechen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter). Diese von Amts wegen aufgestellten Gefäße dürfen für einen Zeitraum von 6 Monaten nicht getauscht oder abgemeldet werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Volumens des Restmüllgefäßes erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Weist ein Anschlussnehmer nach, dass sich auf seinem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienstes, Zivildienstes, Studiums), bleiben diese Personen bei der Zuteilung des Gefäßvolumens unberücksichtigt.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung in Abhängigkeit der Art der Nutzung des Grundstücks und der Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder einer Institution unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (5) Einwohnergleichwerte werden nach Maßgabe der Tabelle in Anlage 1 festgesetzt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräften. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der

branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Absatz 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach den Absätzen 2 und 3 vorzuhaltenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Abweichend von Absatz 2 bis 7 kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Frechen legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

§ 14

Austausch von Abfallgefäßen

- (1) Die Möglichkeit der Änderung des gebührenpflichtigen Restmüllbehälters bei Verringerung des Volumens oder Abmeldung des Gefäßes besteht jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Änderungswünsche sind bis spätestens zwei Wochen vorher der Stadt Frechen schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann von den hier genannten Terminen abgewichen werden. Änderungen mit einer Volumenerhöhung bzw. aufgrund einer Neuaufrstellung sind jederzeit möglich.
- (2) Wegen eines weniger als drei Monate dauernden Rückgangs des Restabfallvolumens darf die Behälterzahl nicht verringert werden.
- (3) Werden dauerhaft Gefäße abbestellt oder Volumen reduziert, weil die Gefäße von einem Dienstleister nachsortiert werden, muss innerhalb einer Karenzzeit von mindestens drei Monaten vor Tausch kontrolliert werden können, ob eine ordnungsgemäße Bereitstellung aller Gefäße erfolgt, insbesondere die Maßnahme nicht zu Fehleinwürfen in Gefäßen anderer Abfallfraktionen führt.
- (4) Pro Kalenderjahr erfolgt eine Änderung der Restmülltonne kostenlos. Für jeden weiteren Austausch im Kalenderjahr wird von den Grundstückseigentümern eine zusätzliche Umtauschgebühr erhoben. Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn der Antrag mit erheblichen Änderungen in der Anzahl der Familienmitglieder/ Mieter begründet und nachgewiesen wird.
- (5) Der Austausch der übrigen Abfallgefäße erfolgt auch außerhalb der hier festgesetzten Termine.

§ 15

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz der Abfallbehälter ist von den Anschlusspflichtigen auf einem geeigneten Grundstück zu schaffen. Öffentliche Verkehrsflächen kommen als Standplatz nicht in Betracht. Näheres regelt die Stadtordnung der Stadt Frechen.
- (2) Liegt das Grundstück des Anschlusspflichtigen an einem nicht befahrbaren Wohnweg oder Privatweg, so besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Abfallbehälter zur nächstmöglichen, für die Abfuhrfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage zu transportieren. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn der Standort wegen einer Baustelle vorübergehend nicht anfahrbar ist.

- (3) Die Abfallcontainer für Restmüll (§ 12 Abs. 2, 1. Spiegelstrich) können auch von den Mitarbeitern der Stadtbetrieb Frechen GmbH vom ebenerdigen und leicht zugänglichen Standort auf dem Privatgrundstück zu den Müllfahrzeugen und zurück gefahren werden. In diesem Fall wird ein Zuschlag auf den Gebührensatz erhoben, dessen Höhe in der Gebührensatzung festgelegt ist.
- (4) Kann das Sammelfahrzeug aus rechtlichen oder technischen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorbeifahren, so kann die Stadt Frechen den zumutbaren Aufstellort der Abfallüberlassung (Behälter, Säcke, Bündel, Sperrmüll) bestimmen.

§ 16 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadtbetrieb Frechen GmbH gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Abfallbehälter, die aufgestellten Spezialbehälter für Altglas sowie Straßenpapierkörbe sind schonend zu behandeln.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadtbetrieb Frechen GmbH gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder gepresst werden. Es ist nicht gestattet, brennende oder glühende Materialien in die Abfallbehälter zu füllen. Heiße Asche darf nur in zugelassene Müllbehälter aus Metall eingefüllt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, aus der Verletzung der Obhuts- oder sofortigen Rückstellpflicht oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Bei Verstößen dieser Art trifft den Anschlussberechtigten die Beweislast, dass der Verlust oder der Schaden an den Abfallbehältern nicht auf seinem Pflichtverstoß beruht. Den Stadtbetrieb trifft insoweit die Beweislast für einen schuldhaften Pflichtverstoß des Anschlussberechtigten, als Schäden an den Sammelfahrzeugen entstanden sind.
- (7) Die zur Abfuhr bereitgestellten Gefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

Gefäßgröße	Höchstgewicht
80 Liter	32 kg
120 Liter	48 kg
240 Liter	96 kg
660 Liter	264 kg
770 Liter	308 kg
1.100 Liter	440 kg

Sperrgut darf je Einzelstück nicht schwerer als 70 kg sein, Altpapierbündel nicht schwerer als 10 kg.

- (8) Es besteht seitens der Stadt Frechen keine Verpflichtung, überfüllte, fehlbefüllte oder zu schwere Abfallbehälter zu leeren.
- (9) Die Stadt Frechen ist berechtigt, Sonderabfuhr gegen Gebühren in folgenden Fällen anzuordnen:
 - a) Fehlbefüllungen,
 - b) Nachleerungen wegen Verschulden des Pflichtigen,
 - c) zusätzliche Abfuhr wegen zeitweise erhöhtem Abfallaufkommen.

§ 17

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Frechen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Frechen.
- (3) Die Gebühr wird den Mitgliedern der Abfallgemeinschaft anteilig auferlegt.
- (4) Die Entsorgungsgemeinschaft gilt als widerrufen, wenn ein Mitglied schriftlich die Auflösung gegenüber der Stadt Frechen bekannt gibt.

§ 18

Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfall- bzw. Wertstoffbehälter werden wie folgt entleert:
 - a) Die grauen Behälter für Restmüll (80 l-, 120 l-, und 240 l-Tonnen) sowie Beistellsäcke werden im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert bzw. entsorgt.
 - b) Bei begründetem Antrag kann der Abfuhrhythmus auf vierwöchentliche Abholung verändert werden. Dies setzt voraus, dass das vorgeschriebene Mindestrestmüllvolumen nicht unterschritten wird.
 - c) Die Abfallcontainer für Restmüll (770 l; 1100 l) werden im zweiwöchentlichen Rhythmus, einmal wöchentlich und auf besonderen Antrag zweimal wöchentlich geleert.
 - d) Die gelben Wertstoffbehälter (240 l; 1100 l) und die gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe werden im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert/gesammelt.
 - e) Die blauen Wertstoffbehälter (120 l; 240 l; 1100 l) für Altpapier sowie die Altpapierbündel werden im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert/gesammelt.
 - f) Die braunen Bioabfallbehälter (120 l; 240 l; 660 l) und die Biosäcke werden in den Monaten Dezember bis April im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert/gesammelt. In den Monaten Mai bis November erfolgt die Abfuhr wöchentlich.
 - g) Die Entleerung der Altglasbehälter an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erfolgt regelmäßig.

Grundlage für die Sammlung und Leerung der Abfallbehälter (grau) und der Wertstoffe (gelb, blau) sowie des Bioabfalls (braun) ist der Abfallkalender der Stadt Frechen, der

von jedermann eingesehen werden kann und bekannt gegeben wird. Notwendige Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den im Abfallkalender der Stadt Frechen festgesetzten Abholterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bereitgestellt werden. Die Abfuhr ist nur gewährleistet, wenn die Abfallbehälter bis 7:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtags bereitgestellt sind. Ein Aufstellen der Abfallbehälter am Vorabend ist nicht gestattet. Sie sind so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden. Ebenso müssen die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (3) Nach erfolgter Leerung, zumindest noch am Tag der Leerung, sind die Abfallbehälter wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

§ 19

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten im Gebiet der Stadt Frechen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadtbetrieb Frechen GmbH; der Abfuhrtermin wird dem Anschlussberechtigten von der Stadtbetrieb Frechen GmbH rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Bereitstellung der sperrigen Abfälle ist bereits am Vorabend des Abholtags erlaubt. § 18 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Hinsichtlich der weiteren Vorgaben zur Bereitstellung wird auf § 7 Abs. 3 b Nr. 2 verwiesen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände hat der Anschlussberechtigte bzw. jeder andere Abfallbesitzer darauf zu achten, dass der Sperrmüll nicht von unbefugten Personen fortgetragen und auf Straßen und Wegen zerstreut wird sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden. Schränke, Regale u.ä. sind vom Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer zu zerlegen. Tritt eine Gefährdung durch abgestellte, sperrige Güter ein, ist diese sofort zu beseitigen.
- (3) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadtbetrieb Frechen GmbH zur Abfuhr Dritter auf Kosten des Veranlassers bedienen. Vor der Abfuhr ist mit dem Veranlasser über die Art der Beseitigung ein Einvernehmen zu erzielen.
- (4) Sperrige Abfälle, die auf Wunsch des Anschlussberechtigten außerhalb der festgelegten Termine abgefahren werden sollen, können auf Anforderung und gegen eine zusätzliche, im Voraus zu entrichtende, Gebühr innerhalb der Dienstzeiten im Regelfall binnen zwei Arbeitstagen abgefahren werden.
- (5) Für Gegenstände, die kein Sperrmüll oder nicht angemeldet sind, besteht seitens der Stadt Frechen keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind vom Abfallbesitzer oder -erzeuger ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Sperrmüll bleibt bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich des Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzers. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind etwaige Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder -erzeuger oder einem Beauftragten zu beseitigen.

§ 20 Grünabfälle

- (1) Kompostierfähige gebündelte Grünabfälle (Gartenabfälle) werden von der Stadt Frechen zu festgesetzten Terminen abgefahren. Hinsichtlich der Vorgaben zur Bereitstellung wird auf § 7 Abs. 3 Buchstabe b) Nr. 1 verwiesen.
- (2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Grünabfälle zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an Samstagen zur Annahmestelle bei der Stadtbetrieb Frechen GmbH anzuliefern. Bei der Anlieferung von Grünschnitt in Säcken oder ähnlichen Gebinden an Samstagen müssen diese auf dem Betriebsgelände ausgeleert werden.
- (3) Alle sonstigen Bioabfälle sowie Gras- und Rasenschnitt können im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr über die Abfallbehälter und zugelassenen Bio-Abfallsäcke mit gesondertem Aufdruck entsorgt werden.

§ 21 Sammelcontainer für Altglas und Straßenpapierkörbe

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln einzelner Personen im Freien anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter zur Entsorgung anderer Abfälle zu benutzen. Insbesondere ist das Einfüllen von Restmüll aus privaten Haushalten in Straßenpapierkörbe nicht gestattet.
- (2) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen besteht ein generelles Benutzungsverbot.

§ 22 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Frechen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Frechen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Frechen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Frechen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Gleiches gilt für ausbleibende Entsorgungen in Folge von schwerem Unwetter oder höherer Gewalt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 25

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle/ Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Frechen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 26

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Frechen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden.
- (3) Für Eigenkompostierer wird auf Antrag eine Reduzierung auf die gefäßbezogene Abfallbeseitigungsgebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Gartenabfälle vollständig, ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden und der Abfallbesitzer/ -erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und -verwertung weniger Abfälle anfallen. Von vollständiger Kompostierung ist auszugehen, wenn der Gebührenpflichtige die städtische Bio- und Gartenabfallabfuhr nicht in Anspruch nimmt und je im Haushalt des Antragstellers lebender Person 25 m² Grab- und Beetfläche ohne Rasenfläche für die Aufbringung von Kompost zur Verfügung stehen.

§ 27

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 28

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

In besonderen Fällen ist die Stadt Frechen berechtigt, mit Anschlussberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen, in denen festgelegt wird, dass die Abfallbeseitigung in anderen als den nach § 11 zugelassenen Abfalleinheitsbehältern erfolgt und hierfür ein Entgelt zu vereinbaren, das in der nach § 26 vorgeschriebenen besonderen Gebührensatzung nicht vorgesehen, aber kostendeckend ist.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Frechen zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
- b) nach § 8 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht der Stadt Frechen zum Einsammeln und Befördern überlässt,
- c) schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung nicht getrennt hält,
- d) Abfälle in nicht nach § 12 dieser Satzung zugelassenen Behältern zur Sammlung überlässt,
- e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 16 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
- f) Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben in § 16 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt,
- g) Behälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt, insbesondere Behälter mit offenem Deckel bereitstellt oder Abfall in Kartons oder nicht zugelassenen Säcken bereitstellt,
- h) überlassungspflichtige Abfälle transportiert,
- i) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 22 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
- j) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt bzw. das Betretungsrecht verweigert,
- k) anfallende Abfälle entgegen § 25 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
- l) Abfälle aus Haushalten oder sonstiger Nutzung eines Grundstücks über Straßenpapierkörbe entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 31 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) vom 14.12.2005 inklusive der 1. Änderung vom 13.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 08.10.2010



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigtem/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigtem	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)

Code	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen

080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
160103	Altreifen
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen

17		BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1702		Holz, Glas und Kunststoff
170201		Holz
170203		Kunststoff
1703		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170303	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1706		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
1709		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
18		ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180104		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
180109		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
1802		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19		ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1905		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503		nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801		Sieb- und Rechenrückstände
190802		Sandfangrückstände
1909		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902		Schlämme aus der Wasserklärung
190903		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904		gebrauchte Aktivkohle
190905		gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1910		Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen

191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516/ SGV NRW 7113) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 05.10.2010 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2011 dürfen an folgenden Sonntagen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Frechen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 27.03.2011 (anlässlich des Schnäppchensonntages und der Marktschreiertage)
2. am 05.06.2011 (anlässlich des Stadtfestes)
3. am 06.11.2011 (anlässlich des Martinsmarktes)
4. am 11.12.2011 (anlässlich eines Einkaufssonntages am 3. Advent)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2011 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 08.10.2010

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Hans-Willi Meier